



Institut für Qualitätssicherung und
Transparenz im Gesundheitswesen

IQTIG • Katharina-Heinroth-Ufer 1 • 10787 Berlin

Vergabestelle

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

T (030) 58 58 26-0

F (030) 58 58 26-999

M franz-josef.grothaus@iqtig.org

10. Mai 2019

Bitte zur Abgabe eines Angebots zur Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften für das Projekt „Konzeptstudie Sepsis“

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen in einem **wettbewerblichen Verfahren** zu vergeben.

Wir möchten Sie bitten, ein Angebot für die ausgeschriebene Leistung zu fertigen und dieses innerhalb der Angebotsfrist unter Beachtung aller Vorgaben aus den Unterlagen verschlossen bei uns einzureichen. Bitte beachten Sie dabei insbesondere die für dieses Verfahren geltenden Vergabeunterlagen.

Die in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen verstehen sich für beide Geschlechter. Mit „Bieter“ sind sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint, mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften bezeichnet, die den Zuschlag erhalten haben. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Weitere Informationen – insbesondere zu den von Ihnen mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen und den zu beachtenden Fristen – entnehmen Sie bitte den beigefügten Vergabeunterlagen.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Angebots unbedingt die folgenden Hinweise:

- Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Es wird eine nur beschränkte Anzahl geeigneter Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgt auf der Grundlage der unter nachfolgender Ziff. 11 der Bewerbungsbedingungen (Anlage 2) mitgeteilten Bewertungskriterien.

- Die konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der diesem Schreiben als Anlage 3 beigefügten Leistungsbeschreibung.
- Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen auszuführen, bitten wir Sie, Ihr Angebot bis zum **Montag, 20. Mai 2019 um 12 Uhr einzusenden**. Die näheren Einzelheiten zur Angebotsabgabe entnehmen Sie bitte den Bewerbungsbedingungen.
- Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, so bitten wir Sie, uns unverzüglich darauf hinzuweisen. Hinweise und Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen bitten wir per E-Mail an folgende Adresse zu richten: vergabestelle@iqtig.org
- Die Ausschreibungsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind auch nach Abschluss des Verfahrens streng vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bewerbers bekannt werden.
- Das IQTIG wird Informationen und Angebotsinhalte, insbesondere Lösungsvorschläge, soweit sie Urheberrechtsschutz genießen, anderen Bewerbern nicht mitteilen.
- Die Zuschlagsvergabe erfolgt vorbehaltlich des positiven Votums einer Ethikkommission.
- Der Zuschlag wird voraussichtlich am 22. Mai 2019 erteilt.
- Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des IQTIG (AEB IQTIG), Anlage 5.
- Mit dem IQTIG ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abzuschließen, Anlage 7.

Ihrem Angebot sehen wir mit Interesse entgegen. Für den mit der Erstellung des Angebots verbundenen Aufwand möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

IQTIG Vergabestelle

Anlage 1 - Angebotsschreiben

Name des Bieters/
der Bietergemeinschaft:

Anschrift:

IQTIG Institut für Qualitätssicherung
und Transparenz im Gesundheitswesen
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

, den

**Vergabeverfahren: Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen mit
Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften: „Konzeptstudie Sepsis“ (Az.:V-VE-2019-8)
Hier: Angebot**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten dem IQTIG in dem oben bezeichneten Vergabeverfahren folgendes Angebot, welches
wir auf der Grundlage der Vergabeunterlagen erstellt haben.

Das/die Angebote besteht(en) neben diesem Angebotsschreiben aus den folgenden Anlagen:

- ausgefülltes Preisblatt (**Anlage 4**)
- selbst erstelltes Angebotskonzept (**Anlage A**)
- weitere selbst erstellte Anlagen

Anlage B :

Anlage B :

Anlage B :

Anlage B :

Anlage B :

Anlage B :

sowie aus den nicht beigefügten Dokumenten: Leistungsbeschreibung, AEB des IQTIG und Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Unser Angebot haben wir auf der Grundlage der Vergabeunterlagen erstellt. Wir haben die Vergabeunterlagen umfassend geprüft und sind in der Lage, die zu vergebenden Leistungen mit der für die Einreichung eines Angebots erforderlichen Genauigkeit zu beurteilen. Wir erkennen die Festlegungen der Vergabeunterlagen als verbindlich an. Wir bieten unsere Leistungen zu den in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen an.

Wir sichern zu, dass unser Angebot die Vorgaben der Vergabeunterlagen vollständig erfüllt. Sollte unser Angebot insoweit missverständlich, unvollständig, widersprüchlich oder unklar sein, gilt die Auslegung, nach der die Mindestvorgaben der Vergabeunterlagen erfüllt sind.

Wir verpflichten uns, jede Änderung der eingereichten Unterlagen, Nachweise, Angaben oder Erklärungen rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen.

Etwaige Rückfragen werden wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist beantworten.

Wir bieten die Ausführung der angebotenen Leistungen zu den von uns im Preisblatt eingesetzten Preisen an.

Wir binden uns an unser(e) Angebot(e) bis zum

15.06.2019 (Bindefrist).

Die beigefügten Anlagen sind – soweit nicht anders geregelt – Bestandteil (jedes) unseres(er) Angebots(e). Das vorgegebene Angebotsschreiben und die weiteren vorgegebenen Formblätter haben wir - bis auf eventuelle räumliche Erweiterungen der vorgegebenen Felder - nicht verändert.

Wir erklären ferner, dass wir für den Fall, dass es einen Widerspruch zwischen den Vertragsbedingungen des Auftraggebers und unseren Erklärungen zum Angebot geben sollte, die Vorgaben des Auftraggebers ohne jede Einschränkung als maßgeblich anerkannt werden.

Für weitere Fragen und Erläuterungen zu diesem(n) Angebot(en) steht Ihnen

Herr/Frau:	
Tel.:	
Fax:	
E-Mail:	

zur Verfügung.

Uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben oder Erklärungen zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen können.

Ort:	Datum:	Unterschrift:

Wird das Angebot nicht unterschrieben, gilt es als nicht abgegeben.



Institut für Qualitätssicherung und
Transparenz im Gesundheitswesen

Anlage 2 - Bewerbungsbedingungen

Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von
Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften:
„Konzeptstudie Sepsis“

AZ: V-VE-2019-8

Stand: 10. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	AUFTRAGSGEGENSTAND	3
3	AUFTRAGGEBER UND KONTAKTSTELLE.....	3
	Auftraggeber für das Vergabeverfahren ist:	3
	Vergabestelle und Kontaktstelle des Auftraggebers ist:	3
4	VERGABEUNTERLAGEN	3
5	RÜCKFRAGEN.....	4
5.1	Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehler	4
5.2	Beantwortung von Fragen und sonstige Mitteilungen des Auftraggebers.....	4
6	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT	4
7	EIGNUNGSPRÜFUNG	7
7.1	Nachweise	7
7.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	7
7.3	Berufliche Leistungsfähigkeit	7
8	BIETERGEMEINSCHAFTEN	8
9	UNTERAUFTRAGSVERGABE	8
10	INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE.....	8
10.1	Angebotsschreiben	8
10.2	Preise.....	9
10.3	Angebotskonzept	9
10.4	Mitarbeiterqualifikation.....	10
11	ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS.....	10
11.1	Preis (40 %).....	10
11.2	Qualität (60 %)	10
12	SONSTIGE HINWEISE UND VERPFLICHTUNGEN	11
13	VERTRAULICHKEIT	11

1 VORBEMERKUNG

Das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) führt ein Vergabeverfahren zur Beschaffung der Leistungen „Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften: „Konzeptstudie Sepsis““ durch.

Die für das Vergabeverfahren geltenden, nachfolgenden Bewerbungsbedingungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen, die den Bietern unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Abruf zur Verfügung gestellt sind.

2 AUFTRAGSGEGENSTAND

Auftragsgegenstand ist die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften für das Projekt: „Konzeptstudie Sepsis“.

Es gelten die vertraglichen Fristen zur Leistungserbringung.

Die Einzelheiten und der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen.

3 AUFTRAGGEBER UND KONTAKTSTELLE

Auftraggeber für das Vergabeverfahren ist:

IQTIG – Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Vergabestelle und Kontaktstelle des Auftraggebers ist:

IQTIG – Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
Frau Silke Dobbeck / Herr Martin Schüller
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

E-Mail: vergabestelle@iqtig.org

4 VERGABEUNTERLAGEN

Die Vergabeunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- Angebotsschreiben
- Bewerbungsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Preisblatt

- AEB des IQTIG
- Hinweise DSGVO
- Auftragsverarbeitungsvertrag (AAV-Muster)

Die Vergabeunterlagen sind unverzüglich nach Abruf auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat der Bieter die Kontaktstelle unverzüglich darauf hinzuweisen (siehe auch Kapitel 3).

5 RÜCKFRAGEN

5.1 Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehler

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Einreichung seines Angebots in Textform per E-Mail an die Kontaktstelle (siehe auch Kapitel 3) darauf hinzuweisen.

Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind ebenfalls in Textform per E-Mail an die Kontaktstelle zu richten. Spätester Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften ist der **15.05.2019, 12.00 Uhr**.

5.2 Beantwortung von Fragen und sonstige Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie wichtige Informationen enthalten, gleichzeitig allen Bietern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

6 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

1. Ein vollständiges Angebot besteht – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – aus

- dem vollständig ausgefüllten Angebotsschreiben (Anlage 1),
- dem vollständig ausgefüllten Preisblatt (Anlage 4),
- dem einzureichenden, selbst zu erstellenden Konzept (Angebotskonzept und ggf. Mitarbeiterqualifikationen)

sowie folgenden nicht mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung
- AEB des IQTIG
- Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

2. Das Angebot hat die geforderten Angaben und Erklärungen vollständig zu enthalten und ist rechtzeitig einzureichen.

3. Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

4. Die Bieter müssen das beigefügte Formblatt (Angebotsschreiben) verwenden. Das Formblatt ist an den vorgesehenen Stellen auszufüllen.
5. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
6. Kosten für die Erstellung des Angebots werden nicht erstattet.
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
8. Bestehen für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben (§ 53 Abs. 8 VgV). Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
9. Das Angebot muss mit allen geforderten Angaben und Nachweisen in einer schriftlichen Originalfassung (gelocht, im Ordner oder Hefter, kopierfähig; nicht geleimt, gebunden o. ä.) eingereicht werden.

Der Vorabversand einer durch Kennwort geschützten, kopierfähigen PDF-Datei ist zulässig. Das Kennwort darf erst zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist, d.h. am **20. Mai 2019 um 12 Uhr**, per Mail mitgeteilt werden.

E-Mail: vergabestelle@iqtig.org

Bei erkannten Widersprüchen zwischen dem Original und der elektronischen Version bei Zusendung vorab per Mail, gilt der Inhalt der elektronischen Version.

Das vollständige Angebot ist in einem Umschlag zu verpacken, sicher und fest zu verschließen (keine Adhäsionsverschlüsse o. ä.) und ausschließlich mit folgender Aufschrift zu versehen:

IQTIG

Vergabestelle

„Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften:

„Konzeptstudie Sepsis“

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

Katharina-Heinroth-Ufer 1

10787 Berlin

Vermerken Sie bitte auf dem Umschlag:

„Nur von der Vergabestelle zu öffnen!“

Dieser fest verschlossene Umschlag ist in einen weiteren Umschlag aufzunehmen und unter Angabe des Absenders (Name des Wirtschaftsteilnehmers und Anschrift) an die oben genannte Kontaktstelle zu richten.

10. Die Angebotsfrist endet am **Montag, den 20.05.2019, 12:00 Uhr**.

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

Das Angebot muss innerhalb der Angebotsfrist auf dem Postweg oder durch persönliche Abgabe bei der Kontaktstelle (siehe Kapitel 3) eingehen. Die Hinweise zu einem Vorabversand per Mail unter Nr. 9 sind zu beachten. Individuelle Fristverlängerungen werden nicht gewährt.

Bei der Übermittlung per Post oder durch Boten ist zu beachten, dass als maßgeblicher Nachweis zur Einhaltung der Angebotsfrist der Eingangsstempel bei der Kontaktstelle und nicht der Poststempel oder der Übergabezeitpunkt an den Boten gilt.

Im Falle der persönlichen Abgabe der Angebotsunterlagen ist zu berücksichtigen, dass der Empfang der Kontaktstelle nur zu den folgenden Geschäftszeiten besetzt ist:

montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

11. Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen im Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und entsprechend gekennzeichnet gemäß den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen einzureichen. Angebote können schriftlich oder per Fax bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.
12. Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum **15.06.2019** gebunden (Bindefrist).
13. Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.
14. Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben von Bietern, Mitgliedern der Bietergemeinschaft und Nachunternehmern werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Die Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) sind aus der Anlage 6 zu den Bewerbungsbedingungen zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.
15. Der Auftraggeber kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Angebote, die nicht die geforderten beziehungsweise bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen.
16. Die Vergabeunterlagen enthalten zwingend formulierte Anforderungen (Mindestanforderungen), die eindeutig als solche gekennzeichnet sind ("muss", "hat", "ist zu" etc.). Angebote, die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

7 EIGNUNGSPRÜFUNG

7.1 Nachweise

Der Auftraggeber prüft die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der Bieter anhand der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte, Anlagen beigefügt werden. Eigene Anlagen sind gesondert zu kennzeichnen (z. B. Anlage B1 für das Angebotskonzept).

Der Auftraggeber prüft die Eignung des Bieters gesamthaft unter Berücksichtigung der vom Bieter eingereichten Nachweise und Angaben. Als geeignet gilt ein Unternehmen nur, wenn auf Grundlage der von ihm eingereichten Nachweise und Angaben damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß ausführen wird. Von der Wertung ausgeschlossen werden in jedem Fall Angebote von Unternehmen, die eine Mindestanforderung nicht erfüllen.

7.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Bieter folgende Erklärungen abzugeben:

- Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des hier zu vergebenden Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist (2015, 2016, 2017).

7.3 Berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter die in den folgenden Absätzen genannten Erklärungen abzugeben bzw. Angaben zu machen.

1. Geeignete vergleichbare Referenzen über früher ausgeführte Aufträge der vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachten wesentlichen Leistungen, mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitraums sowie des Auftraggebers.

- Nachgewiesene Erfahrung mit der Rekrutierung von Ärztinnen und Ärzten (mind. 3 Referenzen) (45 %);
- Nachgewiesene Erfahrung mit der Durchführung und Organisation von Fokusgruppen (mind. 3 Referenzen) (20 %)
- Erfahrung in der Erstellung von Volltranskripten (mind. 3 Referenzen) (20 %)
- Erfahrung mit qualitativen Auswertungsmethoden (mind. 3 Referenzen) (5 %)
- Nachgewiesene Erfahrung mit wissenschaftlichen Studien im Bereich der Gesundheitswissenschaften (mind. 3 Referenzen) (10 %)

Eine Eignung liegt vor, wenn die Bewertung Ihrer Referenzen mindestens 70 % ergeben. Ausschließlich die Angebote geeigneter Bieter gehen in die anschließende Angebotsbewertung ein.

2. Angabe, welche Teile des Auftrags der Bieter als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt, und – falls möglich – Benennung des vorgesehenen Unterauftragnehmers.

8 BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Teilnahme am Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft ist zulässig. Der Koordinierungsaufwand darf allerdings nicht beim Auftraggeber liegen. Ist eine Bewerbung als Bietergemeinschaft beabsichtigt, so hat die Bietergemeinschaft einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der das Angebotsschreiben (Anlage 1) unterschreibt und im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bietergemeinschaft für den Auftraggeber ist.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die zum Nachweis der Eignung vorgegebenen Angaben gesondert zu erteilen. Zusätzlich ist durch die Bietergemeinschaft in formlosen Schreiben der vorgenannte bevollmächtigte Vertreter zu benennen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Ziffer 7.2 Kapitel 7 der Bewerbungsbedingungen) müssen für jedes Unternehmen, das Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an.

9 UNTERAUFTRAGSVERGABE

Sieht der Bieter den Einsatz von Unterauftragnehmern vor, so sind diese im Angebots-schreiben zu benennen. Der Bieter hat dort auch die durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach Art und Umfang konkret zu benennen.

Die Einschaltung von Nachunternehmern ist zulässig. Als Nachunternehmer gelten alle zur Erfüllung von Teilen der Leistung eingesetzte Dritte, insbesondere auch freie Mitarbeiter. Schaltet ein Bieter Nachunternehmer ein, bietet er als Generalunternehmer an. In diesem Fall ist im Angebot Art und Umfang der Leistung anzugeben, die an den Nachunternehmer übertragen werden soll, einschließlich einer Liste der Nachunternehmer. Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Vertrages.

10 INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE

10.1 Angebotsschreiben

Für die Erstellung des Angebotsschreibens ist das als **Anlage 1** beigefügte Formblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen. Die Bieter haben dort einzutragen, ob sie im Falle der Beauftragung beabsichtigen, Leistungsteile an Unterauftragnehmer zu vergeben, und – soweit dies beabsichtigt wird – diese Unterauftragnehmer sowie die Art der Leistung konkret benennen.

Sofern sich ein Bieter in seinem Angebot zum Nachweis seiner Eignung auf einen Dritten berufen hat, muss der Bieter auf Anforderung der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung eine Erklärung dieses Unternehmens einreichen, mit der es sich verpflichtet, dem Bieter im Auftragsfall die für die Auftragsausführung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

10.2 Preise

Die Bieter kalkulieren auf Basis der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen die geforderten Preise und tragen diese vollständig in die vorgesehenen Formularfelder des Preisblattes (**Anlage 4**) ein.

Alle Preise sind – soweit sich aus dem Preisblatt nichts Anderes ergibt – als Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) anzugeben. Durch die angegebenen Preise sind alle vertraglichen Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen, Nebenkosten und sonstige Auslagen, wie z. B. Kosten für die Vorbereitung und Ausführung von Besprechungen und Ortsterminen, Reise-, Fahrt- und Aufenthaltskosten und -zeiten, etc. abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Der Auftraggeber wird sämtliche Preisangaben der Bieter einzeln prüfen, plausibilisieren und insbesondere die Angemessenheit der Preise prüfen. Der Auftraggeber behält sich vor, Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.

10.3 Angebotskonzept

Die Bieter erarbeiten auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung ein qualitativ hochwertiges Angebotskonzept. Die Bieter müssen darin schlüssig und widerspruchsfrei darlegen, wie sie die auftragsgegenständlichen Leistungen in inhaltlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht erbringen wollen. Das Konzept wird im Falle einer Beauftragung verbindlicher Vertragsbestandteil.

Es werden detaillierte Aussagen zu folgenden Aspekten erwartet:

- Die Vorgehensweise zur Leistungserbringung ist chronologisch darzustellen, gegliedert nach den Unterkapiteln des Kapitels 2 der Leistungsbeschreibung mit den in der Leistungsbeschreibung geforderten Inhalten.
- Schließlich ist ein Zeitplan vorzulegen, der eine übersichtliche Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Auftrags unter Berücksichtigung der zu leistenden Aufgaben und Arbeitspakete enthält.

Bitte machen Sie in Ihrem Angebot insbesondere folgende Angaben:

- zum Zeitplan,
- zum Preisblatt,
- Konzept der Zielgruppenerreichung einschl. der geplanten Rekrutierungsstrategien
- Zu den geplanten Städten, in denen die Fokusgruppen stattfinden werden bzw. können
- zur notwendigen Überrekrutierung,

- zu Datenschutzstandards,
- zur Höhe der Teilnahmevergütung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei unterschiedlichen Vergütungen entsprechend aufgelistet
- zur Einhaltung ethischer Prinzipien (Freiwilligkeit der Teilnahme, etc.),
- ggf. zur Barrierefreiheit des Aufnahmestudios.

10.4 Mitarbeiterqualifikation

Die Bieter stellen ausgehend vom in der Leistungsbeschreibung dargelegten Leistungsinhalt hochqualifiziertes Personal zur Verfügung.

11 ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien und der im Folgenden erläuterten Vorgehensweise.

Zuschlagskriterien sind der Preis und die nach dem Angebot zu erwartende Qualität der Leistung, wobei der Preis zu 40 % und die Qualität zu 60 % in die Gesamtwertung eingehen.

11.1 Preis (40 %)¹

- Preis für jede durchgeführte Fokusgruppe mit stationär tätigen Ärztinnen und Ärzten /pro Gruppe mit 8 Personen (inkl. Rekrutierung, Raummiete, Aufnahme, Transkription, Organisation, Incentive) (12 %)
- Preis für jede durchgeführte Fokusgruppe mit stationär tätigen Pflegekräften /pro Gruppe mit 8 Personen (inkl. Rekrutierung, Raummiete, Aufnahme, Transkription, Organisation, Incentive) (12 %)
- Preis für die durchgeführte Fokusgruppe mit ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten mit 8 Personen (inkl. Rekrutierung, Raummiete, Aufnahme, Transkription, Organisation, Incentive) (12 %)
- Preis für die Erstellung des Feldberichts (inklusive angewandte Rekrutierungsmethoden) (4 %)

11.2 Qualität (60 %)

- Konzept Rekrutierungsstrategie (50 %)
- Durchführung der Fokusgruppen (10 %)

¹ Für die Vergleichbarkeit der Angebote soll bei der Preisangabe der Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften eine Gruppengröße von 8 angenommen werden. Der Preis würde sich bei der tatsächlichen Durchführung bei einer kleineren Gruppengröße reduzieren und bei einer größeren Gruppengröße erhöhen. Dies betrifft die variablen Kosten (z. B. Rekrutierung, Incentive), die sich mit der Größe der Gruppe unterscheiden und bezieht sich nicht auf Fixkosten (z. B. Raummiete) pro durchgeführte Gruppe.

12 SONSTIGE HINWEISE UND VERPFLICHTUNGEN

1. Die Ton- und Videoaufzeichnungen sowie die anonymisierten Volltranskripte sind vollständig an das IQTIG übergeben.
2. Die Bezahlung der Leistungen erfolgt nach Auftragserteilung in Höhe von 30 % des im Angebot ausgewiesenen Gesamtpreises. Die Schlusszahlung von 70 % erfolgt nach vollständiger Lieferung und erfolgreicher Abnahme aller vereinbarten Leistungen durch das IQTIG. Es können ausschließlich nur erfolgte bzw. durchgeführte Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten, sowie Pflegekräften abgerechnet werden. Auch Incentives können nur für tatsächlich rekrutierte Personen in Rechnung gestellt werden.
3. Es gelten die AEB des IQTIG. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen.
4. Mit dem IQTIG ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abzuschließen.

13 VERTRAULICHKEIT

Mit der Abgabe eines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern nicht weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind lediglich Berater und Nachunternehmer der Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.



Institut für Qualitätssicherung und
Transparenz im Gesundheitswesen

**Anlage 3 – Leistungsbeschreibung
Unterstützung bei der Organisation und
Durchführung von Fokusgruppen mit
Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften:
„Konzeptstudie Sepsis“**

Leistungsbeschreibung

Stand: 10. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
1.1	Informationen zum Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen	3
1.2	Projekthintergrund und Ziel der Erhebung	3
1.3	Leitfaden, Moderation und Ethikvotum	4
2	Gegenstand der Leistung	5
3	Erhebungszeitraum und Ergebnislieferung	13
	Erhebungszeitraum	13
	Ergebnislieferung	13

1 Hintergrund

1.1 Informationen zum Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) hat der Gesetzgeber in § 137a SGB V den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, ein fachlich unabhängiges, wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu gründen. Der G-BA hat auf der Basis dieser Vorschrift am 21. August 2014 die Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts errichtet. Diese Stiftung ist Trägerin des „Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen“ (IQTIG). Das IQTIG wurde durch Beschluss des Stiftungsrates am 9. Januar 2015 gegründet.

Das IQTIG erarbeitet im Auftrag des G-BA Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Darstellung der Versorgungsqualität im Gesundheitswesen und wirkt an deren Umsetzung mit. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Entwicklung und Durchführung von Verfahren der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung, der Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln und der Publikation der Ergebnisse in einer für die Allgemeinheit verständlichen Form. Das Institut hat seinen Sitz in Berlin. Es führt nach der Aufbauphase in 2015 seit Januar 2016 die Qualitätssicherung nach § 137 SGB V fort (seit 1. Januar 2016 § 136 SGB V).

1.2 Projekthintergrund und Ziel der Erhebung

Im Rahmen der durch den G-BA beauftragten Konzeptstudie Sepsis ist ein Ziel die Früherkennung einer möglichen Sepsis und Einleitung einer geeigneten Diagnostik. Hierunter gehört auch beim Vorliegen der Frühsymptome regelhaft eine Sepsis in Betracht zu ziehen bzw. auszuschließen. Des Weiteren soll im Rahmen der Beauftragung ein Fokus auf der zeitnahen und evidenzbasierten Therapie bzw. Therapieeinleitung sowie auf der Nachsorge dieser Patientinnen und Patienten liegen, wobei auch die Ergebnisqualität dargestellt werden soll. Insgesamt sollen 3 Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten sowie 2 Fokusgruppen mit Pflegekräften durchgeführt werden.

Das zu entwickelnde Qualitätsmodell soll Qualitätsaspekte adressieren, die für Patientinnen und Patienten relevant und medizinisch bedeutsam sind. Um diese Anforderungen einzulösen, sollen sowohl Patientinnen und Patienten als auch, wenn erforderlich, Angehörige am Entwicklungsprozess aktiv beteiligt werden. Diese sind nicht teil der vorliegenden Ausschreibung.

Zielsetzung

Das Vorhaben der Fokusgruppen dient

1. der Erfassung von relevanten Qualitätsaspekten aus Sicht von Ärztinnen und Ärzten bzw. Pflegekräften bei der Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge einer Sepsis (medizinische und organisatorische Perspektive)

Die Erhebung erfolgt direkt aus Sicht von

- professionellen Akteuren in der Versorgung (Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräften) (medizinische und organisatorische Perspektive).

Unter anderem sollen auf den Ergebnissen der Fokusgruppen die weiteren Schritte der Konzeptstudie aufbauen.

1.3 Leitfaden, Moderation und Ethikvotum

Die Fokusgruppen sollen leitfadengestützt durchgeführt werden. Der Leitfaden wird durch den Auftraggeber erstellt. Die Moderation und Co-Moderation der Fokusgruppen wird durch den Auftraggeber übernommen (pro Fokusgruppe ein/e Moderator/in und ein/e Co-Moderator/in). Ein Votum einer Ethikkommission für die Durchführung der Fokusgruppen mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten sowie mit Pflegekräften wurde bereits vom Auftraggeber eingeholt und durch die Ethikkommission positiv beschieden.

2 Gegenstand der Leistung

Im Rahmen der Erhebung werden 5 Fokusgruppen durchgeführt. Der Auftragnehmer soll die Organisation und Durchführung unterstützen.

- 3 Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten
- 2 Fokusgruppen mit Pflegekräften

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen durch den Auftragnehmer:

- Die Rekrutierung der Fokusgruppenteilnehmer soll nach Vorgaben des IQTIG sowie in enger Abstimmung mit dem IQTIG erfolgen (vgl. Tabelle 1) und eine ggfs. nötige Überrekrutierung beinhalten. Sollte sich während der Rekrutierungsphase zeigen, dass die Quotierungskriterien innerhalb der jeweiligen Fokusgruppe nicht erfüllbar sind kann der Auftragnehmer einen Vorschlag zur alternativen Befüllung innerhalb der jeweiligen Fokusgruppe unterbreiten. Das IQTIG behält sich vor, diesen Vorschlag abzulehnen, sofern dieser nicht mit den Projektzielen übereinstimmt.
- Für den Fall, dass eine Gruppengröße von 5 bzw. 5-8 Personen nicht realisierbar ist, kommen ausweichend Triaden, Dyaden und ggf. Einzelinterviews in Frage. Dies erfolgt in enger Absprache mit dem Auftraggeber
- Die Rekrutierung für die Fokusgruppen mit Pflegekräften und Ärztinnen und Ärzten muss in zwei Städten in Deutschland erfolgen und durchgeführt werden
- Regelmäßige Rückmeldung zum Rekrutierungsstand an den Auftraggeber
- Terminierung der Fokusgruppenteilnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Incentivierung der Teilnehmer inkl. Auszahlung
- Bereitstellung bzw. ggf. Anmietung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Fokusgruppen mit technischer Ausstattung für Video- und Tonaufzeichnungen auf DVD im mp4/avi-Format bzw. mp3-Format
- Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber: Bereitstellung von Räumlichkeiten mit Beobachtungsmöglichkeiten (entweder durch Ton- und Videoübertragung in Echtzeit in den Nebenraum oder durch Spiegelstudios)
- Einfaches Catering (z.B. Getränke, Kleingebäck) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Moderatorinnen und Moderatoren
- Pro Fokusgruppe ist ein zeitlicher Rahmen von 1,5 bis 2 Stunden Diskussionsdauer einzuplanen
- Anonymisierte, personenbezogene Volltranskription der Tonaufzeichnungen im Word-Format.
- Überstellung der Video- und Tonaufzeichnungen sowie der anonymisierten Volltranskription der Tonaufzeichnungen im Word-Format spätestens 2 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Fokusgruppe.
- Erstellung eines kompakten Methodenberichts zur Rekrutierung und Feldphase

- Der Auftragnehmer sichert für die gesamte Dauer des Projektes zu, dass dem IQTIG eine feste Ansprechpartnerin bzw. ein fester Ansprechpartner zur Verfügung steht, welche/r die internen Prozesse des Auftragnehmers koordiniert.
- Sicherstellung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragnehmer sowie diesbezügliche rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung
- Optionale Leistung: Erstauswertung der Volltranskripte mit MAXQDA (Vercodung mittels Inhaltsanalyse bzw. thematischer Kodierung), Übermittlung der Analysedatei (der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer das Raster, nach dem vorcodiert werden soll). Die Auswertung muss durch Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin vorgenommen werden, die nachweislich fundierte Erfahrung in der Auswertung qualitativer Forschungsdaten haben.

Tabelle 1: Quotierungsmerkmale für Teilnehmerrekrutierung

Fokusgruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmerzahl Netto je Gruppe	Anforderungen
1	1	Stationär tätige Ärztinnen und Ärzte von erwachsenen Patientinnen und Patienten	5-8	<p>Ärztinnen oder Ärzte, die derzeit in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind und die in den letzten 12 Monaten erwachsene Patientinnen und Patienten mit Sepsis diagnostiziert und/oder behandelt haben</p> <p>Rekrutierung aus folgenden Versorgungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Ärztinnen oder Ärzte, die auf einer Station für Innere Medizin tätig sind ▪ 1 Ärztin oder Arzt, die/der auf einer Station für Innere Medizin und Geriatrie tätig sind ▪ 1 Ärztin oder ein Arzt, die/der auf einer Station für Hämatologie und Onkologie tätig sind ▪ 2 Ärztinnen oder Ärzte, die auf einer Intensivstation tätig sind ▪ Ärztinnen oder Ärzte, die auf einer Station für Chirurgie tätig sind <p>Rekrutierung aus Krankenhäusern mit unterschiedlichen Versorgungsstufen (mind. eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus einem Krankenhaus der Grundversorgung):</p>

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser der Grundversorgung (gewährleisten eine Versorgung auf den Gebieten der Inneren Medizin und allgemeinen Chirurgie) ▪ Krankenhäuser der Regelversorgung (gewährleisten neben der Grundversorgung u.a. Fachabteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie für Hals-Nasen–Ohren Heilkunde, Augenheilkunde oder Orthopädie) ▪ Krankenhäuser der Maximal- oder Schwerpunktversorgung (z.B. Universitätskliniken; bieten ein breites Leistungsspektrum an) <p>Möglichst gleiche Verteilung der Geschlechter innerhalb einer Fokusgruppe (50:50 oder 60:40).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Möglichst gleiche Verteilung innerhalb der Gruppe bezüglich der Berufserfahrung von < 2 Jahre, 2-5 Jahre und > 5 Jahre.
2	1	Stationär tätige Ärztinnen und Ärzte von Früh-, Neugeborenen, Kinder oder Jugendlichen	5-8	<p>Ärztinnen oder Ärzte, die derzeit in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind und die in den letzten 12 Monaten Schwangere, Früh-, Neugeborene, Kinder oder Jugendliche mit Sepsis diagnostiziert und/oder behandelt haben</p> <p>Rekrutierung aus folgenden Versorgungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Ärztin oder Arzt, die/der auf einer Station für Kinder- und Jugendmedizin tätig ist ▪ 2 Ärztinnen oder Ärzte, die in der Neonatologie tätig sind ▪ 1 Ärztin oder ein Arzt, die/der auf einer pädiatrischen Station für Hämatologie und Onkologie tätig ist

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Ärztinnen oder Ärzte, die auf einer Kinderintensivstation tätig sind ▪ 1 Ärztin oder Arzt, die/der auf einer Station für Kinder-Chirurgie tätig ist ▪ 1 Ärztin oder Arzt, die/der auf einer Station für Frauenheilkunde und Geburtshilfe tätig ist <p>Rekrutierung aus Krankenhäusern mit unterschiedlichen Versorgungsstufen (mind. eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus einem Krankenhaus der Grundversorgung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser der Grundversorgung (gewährleisten eine Versorgung auf den Gebieten der Inneren Medizin und allgemeinen Chirurgie) ▪ Krankenhäuser der Regelversorgung (gewährleisten neben der Grundversorgung u.a. Fachabteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie für Hals-Nasen--Ohren Heilkunde, Augenheilkunde oder Orthopädie) ▪ Krankenhäuser der Maximal- oder Schwerpunktversorgung (z.B. Universitätskliniken; bieten ein breites Leistungsspektrum an) <p>Möglichst gleiche Verteilung der Geschlechter innerhalb einer Fokusgruppe (50:50 oder 60:40).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Möglichst gleiche Verteilung innerhalb der Gruppe bezüglich der Berufserfahrung von < 2 Jahre, 2-5 Jahre und > 5 Jahre.
3	1	Stationär tätige Pflegekräfte für erwachsene Patientinnen und Patienten	5-8	Krankenschwestern und -pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger(innen), die derzeit in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind und die in den

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
				<p>letzten 12 Monaten erwachsene Patientinnen und Patienten mit Sepsis behandelt haben</p> <p>Rekrutierung aus folgenden Versorgungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Krankenschwestern oder -pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger(innen), die auf einer Station für Innere Medizin tätig sind ▪ 1 Krankenschwester oder -pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger(in), die/der auf einer Station für Innere Medizin und Geriatrie tätig ist ▪ 1 Krankenschwester oder -pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger(in), die/der auf einer Station für Hämatologie und Onkologie tätig ist ▪ 2 Krankenschwestern oder -pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger(innen), die auf einer Intensivstation tätig sind ▪ 2 Krankenschwestern oder -pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger(innen), die auf einer Station für Chirurgie / chirurgischen Station tätig sind <p>Rekrutierung aus Krankenhäusern mit unterschiedlichen Versorgungsstufen (mind. eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus einem Krankenhaus der Grundversorgung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser der Grundversorgung (gewährleisten eine Versorgung auf den Gebieten der Inneren Medizin und allgemeinen Chirurgie) ▪ Krankenhäuser der Regelversorgung (gewährleisten neben der Grundversorgung u.a. Fachabteilungen für Gynäkologie

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
				<p>und Geburtshilfe sowie für Hals-Nasen-- Ohren Heilkunde, Augenheilkunde oder Orthopädie)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser der Maximal- oder Schwerpunktversorgung (z.B. Universi- tätskliniken; bieten ein breites Lei- stungsspektrum an) <p>Möglichst gleiche Verteilung der Ge- schlechter innerhalb einer Fokusgruppe (50:50 oder 60:40).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Möglichst gleiche Verteilung innerhalb der Gruppe bezüglich der Berufserfah- rung von < 2 Jahre, 2-5 Jahre und > 5 Jahre.
4	1	Stationär tätige Pflegekräfte für minderjährige Pa- tientinnen und Patienten	5-8	<p>Kinderkrankenschwestern/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/innen, die derzeit in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind und die in den letzten 12 Monaten Früh-, Neugeborene, Kinder oder Jugendliche mit Sepsis behan- delt haben.</p> <p>Rekrutierung aus folgenden Versorgungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/in, die/der auf einer Station für Kinder- und Jugendmedizin tätig ist ▪ 2 Kinderkrankenschwestern/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/in- nen, die in der Neonatologie tätig sind ▪ 1 Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/in, die/der auf einer pädiatrischen Station für Hämatologie und Onkologie tätig ist

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Kinderkrankenschwestern/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/in- nen, die auf einer Kinderintensivstation tätig sind ▪ 1 Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/in, die/der auf einer Station für Kinder-Chi- rurgie tätig ist ▪ 1 Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderpfleger/in, die/der auf einer Station für Frauenheil- kunde und Geburtshilfe tätig ist <p>Rekrutierung aus Krankenhäusern mit un- terschiedlichen Versorgungsstufen (mind. eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus ei- nem Krankenhaus der Grundversorgung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser der Grundversorgung (gewährleisten eine Versorgung auf den Gebieten der Inneren Medizin und allge- meinen Chirurgie) ▪ Krankenhäuser der Regelversorgung (ge- währleisten neben der Grundversorgung u.a. Fachabteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie für Hals-Nasen-- Ohren Heilkunde, Augenheilkunde oder Orthopädie) ▪ Krankenhäuser der Maximal- oder Schwerpunktversorgung (z.B. Universi- tätskliniken; bieten ein breites Lei- stungsspektrum an) <p>Möglichst gleiche Verteilung der Ge- schlechter innerhalb einer Fokusgruppe (50:50 oder 60:40).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Möglichst gleiche Verteilung innerhalb der Gruppe bezüglich der Berufserfah- rung von < 2 Jahre, 2-5 Jahre und > 5 Jahre.

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
5	1	ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte	5-8	<p>Fachärztinnen oder -ärzte, die ambulant tätig sind und die in den letzten 12 Monaten Patientinnen und Patienten mit Sepsis diagnostiziert und/oder behandelt haben.</p> <p>Rekrutierung aus folgenden Versorgungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 (Fach-)Ärztin/(Fach-) Arzt für Notfallmedizin (tätig als Notärztin/ Notarzt) ▪ 2 (Fach-)Ärztin/(Fach-) Ärzte für Notfallmedizin (tätig in der Rettungsstelle)* ▪ 2 (Fach-)Ärztin/(Fach-) Ärzte für Allgemeinmedizin, ▪ 1 (Fach-)Ärztin/(Fach-) Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin ▪ 2 (Fach-)Ärztin/(Fach-)Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin <p>*Gilt nur für Leistungserbringer mit Tätigkeit in der Rettungsstelle: Rekrutierung aus Krankenhäusern mit unterschiedlichen Versorgungsstufen (mind. eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus einem Krankenhaus der Grundversorgung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser der Grundversorgung (gewährleisten eine Versorgung auf den Gebieten der Inneren Medizin und allgemeinen Chirurgie) ▪ Krankenhäuser der Regelversorgung (gewährleisten neben der Grundversorgung u.a. Fachabteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie für Hals-Nasen--Ohren Heilkunde, Augenheilkunde oder Orthopädie) ▪ Krankenhäuser der Maximal- oder Schwerpunktversorgung (z.B. Universitätskliniken; bieten ein breites Leistungsspektrum an)

Fokus- gruppe	Anzahl	Zielgruppe	Teilnehmer- zahl Netto je Gruppe	Anforderungen
				Möglichst gleiche Verteilung der Geschlechter innerhalb einer Fokusgruppe (50:50 oder 60:40). <ul style="list-style-type: none"> ▫ Möglichst gleiche Verteilung innerhalb der Gruppe bezüglich der Berufserfahrung von < 2 Jahre, 2-5 Jahre und > 5 Jahre.

3 Erhebungszeitraum und Ergebnislieferung

Erhebungszeitraum

- Rekrutierung ab Zeitpunkt der Auftragsvergabe; Durchführung der Fokusgruppen ab Juni 2019
- Genaue Absprachen zum Zeitplan in enger Absprache mit dem Auftraggeber

Ergebnislieferung

- Überstellung der Video- und Tonaufzeichnungen sowie der anonymisierten Volltranskription der Tonaufzeichnungen im Word-Format spätestens 2 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Fokusgruppe
- Methodenbericht bis 30. August 2019

Anlage 4 - Preisblatt Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften „Konzeptstudie Sepsis“

Das Preisblatt ist ausgefüllt und unterschrieben dem Angebot beizulegen. Alle Preise sind brutto (inkl. Mehrwertsteuer) anzugeben.

Beschreibung	Einzelpreis (brutto, in Euro)	Menge	Gesamtpreis (brutto, in Euro)
Preis für jede durchgeführte Fokusgruppe mit stationär tätigen Ärztinnen und Ärzten /pro Gruppe mit 8 Personen ¹ (inkl. Rekrutierung, Raummiete, Aufnahme, Transkription, Organisation, Incentive)		2	
Preis für jede durchgeführte Fokusgruppe mit stationär tätigen Pflegekräften /pro Gruppe mit 8 Personen (inkl. Rekrutierung, Raummiete, Aufnahme, Transkription, Organisation, Incentive)		2	
Preis für die durchgeführte Fokusgruppe mit ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten mit 8 Personen (inkl. Rekrutierung, Raummiete, Aufnahme, Transkription, Organisation, Incentive)		1	
Preis für Erstellung des Feldberichts		1	
<u>Optionale Leistung</u>			
Preis für Erstauswertung mit MAXQDA		1	

Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des IQTIG. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind ausgeschlossen.

An unser Angebot halten wir uns bis zum **15. Juni 2019** gebunden.

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel

¹ Für die Vergleichbarkeit der Angebote soll bei der Preisangabe der Fokusgruppen mit Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften eine Gruppengröße von 8 angenommen werden. Der Preis würde sich bei der tatsächlichen Durchführung bei einer kleineren Gruppengröße reduzieren und bei einer größeren Gruppengröße erhöhen. Dies betrifft die variablen Kosten (z. B. Rekrutierung, Incentive), die sich mit der Größe der Gruppe unterscheiden und bezieht sich nicht auf Fixkosten (z. B. Raummiete) pro durchgeführte Gruppe.

Einkaufs-/ Bestellbedingungen des IQTIG

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Regelungen.....	3
1.	Geltung der AEB	3
2.	Abwehrklausel.....	3
3.	Vertragsschluss	3
4.	Vertragsbestandteile.....	4
5.	Bestimmungen über Mindestarbeitsbedingungen	4
6.	Leistungen des AN.....	5
7.	Regelkonformität	5
8.	Lieferbedingungen	5
9.	Erfüllungsort.....	5
10.	Vergütung.....	6
11.	Zahlungsbedingungen	6
12.	Aufrechnungsrecht.....	7
13.	Grundsätze der Zusammenarbeit	7
14.	Anforderungen an das Personal des ANs.....	7
15.	Mitwirkung durch das IQTIG	7
16.	Fristen und Termine	8
17.	Verzug	9
18.	Abnahme	9
19.	Mängelgewährleistung vor Abnahme	9
20.	Gewährleistung des ANs	9
21.	Rechte Dritter.....	11

22.	Haftung und Versicherung des AN	11
23.	Change-Prozess	11
24.	Vertraulichkeit und Datenschutz	12
25.	Wettbewerbs- und Complianceklausel	12
26.	Rücktritt und Kündigung	13
27.	Vertragsstrafen	14
28.	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	14
II.	Zusätzliche Regelungen für Dienst- und Werkverträge	14
1.	Unterauftragnehmer und fremdes Personal	14
2.	Besondere Anforderungen an das Personal	15
3.	IT-Sicherheit	15
4.	Innovationen	15
5.	Nutzungsrechte / Urheberrechte.....	15
6.	Leistungsänderungen und Nebenangebote.....	17
7.	Auftragsdurchführung.....	19
8.	Abnahme	19
9.	Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit.....	19
III.	Schlussbestimmungen.....	20
1.	Anwendbares Recht	20
2.	Gerichtsstand	20
3.	Änderungsvorbehalt	20
4.	Salvatorische Klausel.....	20

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltung der AEB

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen („IQTIG“) und dem Auftragnehmer („AN“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Dienst- und Werkverträge. Besondere Regelungen für Dienst- und Werkverträge finden sich in Abschnitt II. Die Schlussbestimmungen finden sich in Abschnitt III.
- 1.2 Die AEB gelten im Übrigen auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse des IQTIG mit Bietern, Antragenden, Anbietenden – nachfolgend ebenfalls Auftragnehmer (AN) genannt.
- 1.3 Diese AEB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem IQTIG und ihren Auftragnehmern (AN), die auf Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, gerichtet sind, es sei denn, aus den jeweiligen Vergabeunterlagen ergibt sich etwas anderes.
- 1.4 Für die Kommunikation zur Leistungserbringung ist die maßgebliche Sprache Deutsch.

2. Abwehrklausel

Entgegenstehende, von diesen AEB abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, das IQTIG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für den Fall, dass das IQTIG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt oder vorbehaltlos zahlt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Bei der Angebotsabgabe hat sich der AN hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Vergabeunterlagen oder die Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich schriftlich hinzuweisen
- 3.2 Der AN hat die Vergabeunterlagen und/oder die Bestellung auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche, Irrtümer oder Unstimmigkeiten schriftlich anzuzeigen. Sollten die vorstehend bezeichneten Unterlagen offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind sie insofern für das IQTIG unverbindlich.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs im IQTIG. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn das IQTIG ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig

von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.

- 3.4 Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom AN erstellt.
- 3.5 Nur Bestellungen in Textform sind gültig, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen oder aus den Vergabeunterlagen ergibt sich etwas anderes. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 3.6 Das Schweigen des IQTIG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des ANs gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.

4. Vertragsbestandteile

- 4.1 Als Vertragsbestandteile gelten – soweit sie vorliegen – in absteigender Reihenfolge:
- Antworten des IQTIG auf Bieterfragen und zusätzliche Auskünfte zur Leistungsbeschreibung und den Anlagen zur Leistungsbeschreibung
 - die Leistungsbeschreibung mit Anlagen
 - diese AEB nebst Anlagen
 - das Preisblatt
 - das Angebot des AN
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Bestimmungen über Mindestarbeitsbedingungen

- 5.1 Vom AN sind die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der AN, die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten. Der AN wird auch seine Nachunternehmer zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Der AN bestätigt, dass weder er, noch seine Nachunternehmer gem. § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.
- 5.2 Das IQTIG behält sich das Recht vor, bei Verdacht von Verstößen, Stichproben bei dem AN bzw. Nachunternehmern durchzuführen und gegebenenfalls Einbehalte oder Vertragsstrafen zu fordern.
- 5.3 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des AN gegen die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, zahlt der AN, ungeachtet weitergehender Schadens- und sonstiger Ersatzansprüche des IQTIG, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,-- für jeden Einzelfall. Die Regelungen zu Rücktritt und Kündigung (vgl. Abschnitt I Ziffer 26) im Zusammenhang mit Verstößen gegen MiLoG und/oder AEntG bleiben davon unberührt.

6. Leistungen des AN

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, die Leistungen vertragsgemäß und wie in seinem Angebot beschrieben zu erbringen.
- 6.2 Der AN hat dem IQTIG auf Verlangen Zwischenergebnisse zur Verfügung zu stellen, die den jeweiligen Stand der Leistungserbringung widerspiegeln.
- 6.3 Sämtliche Leistungen des AN müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 6.4 Leistungsänderungen können nach Maßgabe des § 2 VOL/B von dem IQTIG verlangt und im Übrigen einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

7. Regelkonformität

- 7.1 Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend der jeweiligen Vertragsgrundlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN EN, DIN VDE, IEC). Er informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein.
- 7.2 Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die verkehrsübliche Sorgfalt sind in jedem Fall einzuhalten.
- 7.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Liefer- und Leistungserfordernisse des AN sein könnten, ist der AN verpflichtet, das IQTIG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Unbeschadet dieser Informationspflicht sind für Leistungen des AN, die im Zeitpunkt der Annahme der gelieferten Produkte, bei Werkleistungen der Abnahme und bei Dienstleistungen der Entgegennahme der Dienstleistung geltenden Vorschriften oder die im Einzelfall vereinbarten erhöhten Anforderungen maßgebend.

8. Lieferbedingungen

- 8.1 Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit dem IQTIG abzustimmen und nach Abstimmung verbindlich. Die in der Bestellung genannten Ansprechpartner des IQTIG sind über den Versand unverzüglich und per E-Mail mit Angabe der Bestellnummer in Kenntnis zu setzen.
- 8.2 Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 8.3 Der AN hat im Übrigen die Rahmenarbeitszeiten des IQTIG (Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr) zu berücksichtigen.

9. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen und Leistungen frei Bestimmungsort zu erbringen.

10. Vergütung

- 10.1 Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung bzw. Leistung durch den AN "frei Bestimmungsort", die Verpackung, den Transport, die Transportversicherung, ggf. Kosten der Rechnung in Papierform, Fracht, Zoll und Spesen ein. Der Preis enthält alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- 10.2 Die angebotenen Preise sind bindend und sind inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer anzugeben, soweit nichts anderes ausgewiesen ist. Alle Angebotspreise sind Festpreise.
- 10.3 Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen.
- 10.4 Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des AN werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen.
- 11.2 Rechnungen sind grundsätzlich in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem AN keine Zusatzkosten erhoben werden.
- 11.3 Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.
- 11.4 Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Sie sind durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein.
- 11.5 Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen. In Abstimmung mit dem IQTIG können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden.
- 11.6 Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.
- 11.7 Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.

12. Aufrechnungsrecht

- 12.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem IQTIG uneingeschränkt zu.
- 12.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des IQTIG oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.3 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IQTIG.

13. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 13.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine enge Kooperation und fortlaufende Abstimmung zur erfolgreichen Durchführung der jeweiligen Vertragsverhältnisse erforderlich ist.
- 13.2 Dem AN ist es nicht gestattet, das IQTIG bei Rechtsgeschäften mit Dritten oder in irgendeiner sonstigen Weise zu vertreten. Dem AN ist es weiter nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IQTIG gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Presse, Fernsehen und Hörfunk, Erklärungen zu Gegenständen des Vertrages abzugeben. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des IQTIG im Rahmen des ihm erteilten Auftrages und der ihm übertragenen Leistungen auch gegenüber Dritten verpflichtet.
- 13.3 Das IQTIG kann vom AN verlangen, dass regelmäßige Abstimmungen durchzuführen sind. Der Turnus dieser Abstimmungen wird für den Einzelfall gesondert festgelegt. Dem AN steht für die Abstimmungen nach Satz 1 keine gesonderte Vergütung zu.

14. Anforderungen an das Personal des ANs

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, in ausreichendem Umfang Personal vorzuhalten, um seine Leistungen termin- und fachgerecht erbringen zu können.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter/-innen einzusetzen, die über die für die Leistungserbringung notwendige Sach- und Fachkunde und die erforderlichen Erfahrungen verfügen sowie persönlich geeignet und zuverlässig sind.
- 14.3 Der AN trägt die fachliche und persönliche Verantwortung für sein Personal nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Der AN beschäftigt die von ihm eingesetzten Mitarbeiter/-innen entsprechend den jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen.

15. Mitwirkung durch das IQTIG

- 15.1 Soweit das IQTIG im konkreten Leistungsverhältnis, ausweislich der hier festgelegten Vertragsbestimmungen, bestimmte Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben

- oder Beistellungs- oder sonstige Leistungen zu erbringen hat (nachfolgend gemeinsam als „Mitwirkungshandlungen“ bezeichnet), verstehen sich diese Mitwirkungshandlungen ausschließlich als Obliegenheiten.
- 15.2 Der AN ist verpflichtet, das IQTIG unverzüglich zu informieren, falls dieses eine Mitwirkungshandlung nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Er ist verpflichtet, das IQTIG unverzüglich zu informieren, falls aufgrund einer nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungshandlung des IQTIG eine Leistung voraussichtlich nicht, mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Die Erklärungen nach Satz 1 und 2 sind in für das IQTIG nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
- 15.3 Erbringt das IQTIG eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, hat der AN dem IQTIG schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist zur Erbringung dieser Mitwirkungshandlung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist setzt der AN seine Leistungen auf der Grundlage der bis dahin erbrachten Mitwirkungshandlungen nach Zustimmung durch das IQTIG fort. Wenn eine Fortsetzung auf dieser Grundlage nicht möglich oder aufgrund der damit verbundenen Kosten und Risiken für den AN nicht zumutbar ist oder wenn das IQTIG seine Zustimmung verweigert, setzt der AN seine Leistungen bis zur Erbringung der Mitwirkungshandlung aus.
- 15.4 Erbringt das IQTIG vereinbarte Mitwirkungshandlungen nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, verschieben sich die vereinbarten Fristen und Termine bis zur vollständigen Erbringung der jeweiligen Mitwirkungshandlung oder bis zu einer Zustimmung des IQTIG über die Fortsetzung der Leistungen des AN auf der Grundlage der bis zum Ablauf der Frist gemäß Ziffer 15.3 Satz 1 erbrachten Mitwirkungshandlungen entsprechend.
- 15.5 Im Falle einer Aussetzung seiner Leistungen nach Ziffer 15.3 Satz 3 behält der AN seinen Vergütungsanspruch und erhält zudem nachgewiesene Mehraufwendungen erstattet. Andere Ansprüche oder Rechte wegen der Nichterbringung von Mitwirkungshandlungen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe sowie den Anspruch auf Entschädigung aus § 642 BGB und das Recht zur Kündigung des Vertrags aus § 643 BGB. Soweit im Ausnahmefall ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht, bleibt dieses hiervon unberührt. Bei Nichterbringung von Mitwirkungshandlungen des IQTIG liegt im Regelfall kein zur Kündigung dieses Vertrages berechtigender wichtiger Grund vorliegt.

16. Fristen und Termine

- 16.1 Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, das IQTIG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss dem IQTIG gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.

17. Verzug

Im Falle einer Terminüberschreitung und der Fristtäuschung ist das IQTIG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der Auftragssumme (netto) pro Kalendertag, jedoch insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme (netto) zu verlangen, es sei denn, der AN hat den Verzug nicht zu vertreten. Eine Vertragsstrafe ist für jeden Pflichtverstoß zu zahlen. Der AN verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Rechte des IQTIG bleiben unberührt. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich das IQTIG nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Das IQTIG kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem IQTIG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die Vertragsstrafenregelung.

18. Abnahme

- 18.1 Die Lieferung oder Leistung wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Lieferung abgenommen, wenn sie in vertragsgemäßem Zustand erbracht oder etwaig festgestellte Mängel beseitigt wurden. Ist für den Vertragsgegenstand eine Teststellung vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.
- 18.2 Zahlungen, Empfangsbestätigungen sowie die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Abnahme durch das IQTIG und lassen Haftung und Gewährleistung des AN unberührt.
- 18.3 Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

19. Mängelgewährleistung vor Abnahme

- 19.1 Dem IQTIG steht es frei, vor der Abnahme Zustandsfeststellungen hinsichtlich einzelner Leistungen durchzuführen. Bei Feststellung nachweisbarer Mängel im Rahmen einer Zustandsfeststellung ist der AN verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und die Beseitigung dem IQTIG nachzuweisen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass mit der Zustandsfeststellung keine Abnahme verbunden ist.

20. Gewährleistung des ANs

- 20.1 Das IQTIG hat dem AN erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Produkte bzw. Abnahme der Leistung und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 20.2 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat das IQTIG eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen.

Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann das IQTIG nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den AN verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der AN die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Zur Erhaltung der Rechte des IQTIG genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

- 20.3 Bei Mängeln ist das IQTIG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den AN zu verlangen. Der AN kann die von dem IQTIG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des IQTIG. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von dem IQTIG angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von dem IQTIG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das IQTIG ohne weitere Androhung und ohne Setzen einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des ANs selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Frist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil für das IQTIG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist das IQTIG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vorzunehmen, sofern das IQTIG den AN hiervon benachrichtigt. Die Regelung zum Rücktritt gemäß Abschnitt I Ziffer 26 bleibt unberührt.
- 20.4 Die Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Lieferungen oder Leistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch das IQTIG dar.
- 20.5 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt zwei Jahre.
- 20.6 Weitergehende Garantien des AN bleiben unberührt.

- 20.7 In Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht tritt der AN seine gegenüber Lieferanten und Nachunternehmern bestehenden Gewährleistungsansprüche, aufschiebend bedingt auf den Fall der Insolvenz des AN, an das IQTIG ab, das diese Abtretung annimmt.

21. Rechte Dritter

- 21.1 Der AN stellt das IQTIG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem IQTIG in diesem Zusammenhang entstehen. Dies umfasst insbesondere die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung.
- 21.2 Der AN haftet dem IQTIG dafür, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Macht ein Dritter gegenüber dem IQTIG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend, ist der AN verpflichtet, dem IQTIG auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen freizustellen.

22. Haftung und Versicherung des AN

- 22.1 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer schuldhaft verursacht haben. Für Mängel seiner Leistungen haftet der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der VOL/B.
- 22.2 Das IQTIG und der AN haften einander nicht für Schäden und/oder die Verletzung, Nichterfüllung, verspätete Erfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, die durch höhere Gewalt oder sonstige von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Umstände (z. B. Streik, Unwetter etc.) verursacht wurden.
- 22.3 Der AN ist verpflichtet, seine Haftpflichtrisiken, die ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages treffen können, bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer zu den Bedingungen einer üblichen Betriebshaftpflichtversicherung angemessen zu versichern. Er hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist zum Beginn dieses Vertrages und zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Verlangen des IQTIG durch Vorlage einer Abschrift einer aktuellen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

23. Change-Prozess

Es gelten die Regelungen des § 2 VOL/B.

24. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 24.1 Sämtliche dem AN und/oder seinem Personal vom IQTIG zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien, einschließlich Softwareprogramme, Programm-Module, Systeme, Dateien bzw. Datenträger und sonstigen Arbeits- und Betriebsmittel sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu nutzen. Sie bleiben zu jeder Zeit Eigentum des IQTIG.
- 24.2 Der AN stellt sicher, dass auch Methoden, Verfahren, Dienstgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen und Preise des IQTIG vertraulich behandelt werden.
- 24.3 Der AN stellt weiter sicher, dass nach Beendigung des Vertrages sämtliche oben genannten Gegenstände und Daten inklusive ggf. angefertigter Kopien an den AG herausgegeben werden. Sofern eine Rückgabe der bezeichneten Gegenstände unmöglich ist, hat der AN diese unmittelbar nach Vertragsbeendigung unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die der AN und/oder das von ihm eingesetzte Personal gesetzlich verpflichtend aufzubewahren hat. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 24.4 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern/-innen oder Unterauftragnehmern Zugang zu vertraulichen Informationen des IQTIG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung betraut sind.
- 24.5 Der AN wird seine Mitarbeiter/-innen sowie die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern und deren Mitarbeiter/-innen auf Verlangen des IQTIG schriftlich unmittelbar zugunsten des IQTIG zur Vertraulichkeit nach diesen Regeln verpflichten; diese Verpflichtung muss über die Beendigung der jeweiligen Arbeitsverhältnisse hinaus fortgelten. Das IQTIG kann in diesem Fall die Vorlage von Kopien der Verpflichtungserklärungen verlangen.
- 24.6 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrags fort.
- 24.7 Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz - insbesondere die nach der DSGVO und dem BDSG - einzuhalten.
- 24.8 Bei einer vom AN zu vertretenden Verletzung der Regelungen über die Vertraulichkeit und den Datenschutz ist das IQTIG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro Verletzung.

25. Wettbewerbs- und Complianceklausel

- 25.1 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,

über zu fordernde Preise, über die die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 5 % der Nettoauftragssumme an das IQTIG zu zahlen. Dem AN bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe nachzuweisen.

26. Rücktritt und Kündigung

26.1 Das IQTIG ist ungeachtet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:

- der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
- der AN die fällige Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät;
- der AN Personen, die auf Seiten des IQTIG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst waren, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- der AN die Bestimmungen über den Datenschutz und die Vertraulichkeit nach Ziffer 24 verletzt;
- der AN ohne schriftliche Zustimmung des IQTIG Leistungen aus diesem Vertrag an andere Unternehmen überträgt;
- der AN Gegenstände des IQTIG oder Dritter beschädigt oder gegen Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder gegen geltendes Recht verstößt;
- der AN den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
- der AN seine Zahlungen und / oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;
- der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach dem MiLoG und dem AEntG verstoßen.

- 26.2 Die außerordentliche Kündigung beendet das jeweilige Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

27. Vertragsstrafen

- 27.1 Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen ist auf 5 % der Brutto-Auftragssumme des jeweiligen Vertrags begrenzt, auch wenn dies bei den Regelungen, die Vertragsstrafen betreffen, nicht ausdrücklich erwähnt wird.
- 27.2 Die Brutto-Auftragssumme bestimmt sich aus der zu zahlenden Brutto-Vergütung für alle unbedingten, auftragsbezogenen Leistungen.
- 27.3 Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen seitens des IQTIG, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen, bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des IQTIG angerechnet.
- 27.4 Der vertragliche Erfüllungsanspruch des IQTIG bleibt neben dem Anspruch auf die verwirkte Vertragsstrafe bestehen. § 341 Absatz 3 BGB ist ausgeschlossen.

28. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 28.1 Ansprüche aus den jeweiligen Vertragsverhältnissen können nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

II. Zusätzliche Regelungen für Dienst- und Werkverträge

1. Unterauftragnehmer und fremdes Personal

- 1.1 Der AN darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für seine vertraglich geschuldeten Leistungen wesentlich sind, Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn das IQTIG dem zuvor schriftlich zustimmt. Hierzu hat der AN dem IQTIG den Namen, die Kontaktdaten und den/die gesetzliche/n Vertreter des Unterauftragnehmers mitzuteilen. Das IQTIG wird dem Einsatz oder der Auswechslung zustimmen, wenn unter Berücksichtigung des neuen Unterauftragnehmers keine andere Zuschlagsentscheidung möglich gewesen wäre. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des AN. Für die im Angebot des ANs benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des IQTIG als erteilt. Die Zustimmung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen.
- 1.2 Der AN stellt sicher, dass auch die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die Anforderungen dieser AEB an Vertraulichkeit und IT-Sicherheit einhalten. Der AN wird die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer schriftlich verpflichten.

- 1.3 Der AN haftet für die von seinen Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen, wie für seine eigenen Leistungen. Gleiches gilt für jedwede sonstigen Handlungen seiner Unterauftragnehmer.

2. Besondere Anforderungen an das Personal

- 2.1 Der AN darf Personal, das er in seinem Angebot bezeichnet hat, nur mit Zustimmung des IQTIG ersetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass das neue Personal über die gleichen oder höheren Qualifikationen als die im Angebot benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Einarbeitung des neuen Personals trägt der AN.
- 2.2 Die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Schulungen und Qualifizierungen sind durch den AN eigenständig und auf eigene Kosten zu realisieren. Die bisherigen und die zukünftigen geplanten Weiterbildungsmaßnahmen sind auf Anforderung des IQTIG nachzuweisen.

3. IT-Sicherheit

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, alle technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Informationssicherheit, insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Daten in seinem Leistungsbereich sicherzustellen.
- 3.2 Belange der IT-Sicherheit sind bei der Planung und Durchführung sämtlicher auftragsgegenständlicher Leistungen zu berücksichtigen.

4. Innovationen

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis fortlaufend zu verbessern, das IQTIG am allgemeinen technischen Fortschritt partizipieren zu lassen und die Leistung dem Stand der Technik fortlaufend anzupassen. Soweit zu diesem Zweck Leistungsänderungen oder Mehr- oder Minderleistungen des ANs erforderlich sind, findet Ziffer 6 Anwendung.

5. Nutzungsrechte / Urheberrechte

- 5.1 Der AN räumt dem IQTIG an allen unter diesen AEB individuell erstellten Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, entgeltlich oder unentgeltlich übertragbare und unterlizenzierbare Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Arbeitsergebnisse

- sind u.a. Know-how, Methoden, Konzepte, Auswertungen, Planungsunterlagen, Testergebnisse, Testroutinen, Berichte, Spezifikationen und sonstige Materialien, die der AN im Rahmen der Vertragsdurchführung für das IQTIG erstellt, einschließlich zugehöriger Dokumentation, sowie alle daran bestehenden Schutzrechte geistigen Eigentums.
- 5.2 Dieses Recht des IQTIG schließt das Recht ein, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
- 5.3 Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der AN verpflichtet, dies dem IQTIG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem IQTIG steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der AN wird das IQTIG hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem AN ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Der AN stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht ausgeübt werden.
- 5.4 An allen für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützten Unterlagen, Dokumentationen, Handbüchern etc. (Produkte), die nicht unter diesem Vertrag individuell erstellt worden sind, räumt der AN dem IQTIG ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenztes, übertragbares und ansonsten räumlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese in dem Umfang zu nutzen, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von dem AN aufgrund dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen erforderlich ist.
- 5.5 Soweit der AN gegenüber dem IQTIG verpflichtet ist, Standard-Anwendungssoftware bereitzustellen, räumt er dem IQTIG an der Standard-Software ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, unwiderrufliches, unkündbares, übertragbares, örtlich unbeschränktes und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht ein, wenn Rechte Dritter nicht betroffen sind. Das IQTIG kann die Standard-Software in dem Umfang nutzen, wie dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, insbesondere sie dauerhaft oder temporär speichern und laden, sie anzeigen und sie ablaufen lassen. Es ist berechtigt, die Standard-Software während der Vertragslaufzeit durch Dritte nutzen zu lassen. Macht das IQTIG von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat es seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen.
- 5.6 Soweit der AN zur Erbringung seiner Leistungen gegenüber dem IQTIG Individualsoftware erstellt, räumt er dem IQTIG an der Individualsoftware im Zeitpunkt ihrer Entste-

hung das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, entgeltlich oder unentgeltlich übertragbare und unterlizenzierbare Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.

- 5.7 Insbesondere ist das IQTIG ohne Einschränkung berechtigt, die Individualsoftware im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu speichern und zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen und durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der AN ist berechtigt, die Individualsoftware zu nutzen, soweit dies für seine Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags erforderlich ist.
- 5.8 Die vorgenannten Nutzungsrechte beziehen sich auf die gesamte Individualsoftware, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige, für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien.
- 5.9 Bezüglich Software oder Softwareteilen, die der AN von Dritten bezieht und die er in die Individualsoftware einfließen lässt, verschafft der AN dem IQTIG, unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen, zumindest diejenigen Rechte, die der Hersteller dem Endkunden standardmäßig einräumt. Für in die Individualsoftware einfließende Open-Source-Komponenten gelten die für die jeweilige Open-Source-Komponente maßgeblichen Lizenzbedingungen.

6. Leistungsänderungen und Nebenangebote

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, dem IQTIG proaktiv und unverzüglich Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er bei der Durchführung des jeweiligen Vertrages aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Änderungen an der Leistung für zweckmäßig hält.
- 6.2 Das IQTIG hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung (Leistungsänderungen) sowie die Erbringung von Mehr- oder Minderleistungen zu verlangen (Änderungsverlangen). Der AN erbringt Leistungsänderungen, Mehr- oder Minderleistungen, die nach Maßgabe von Ziffer 6.5 unwesentlich sind, ohne Anpassung der vereinbarten Preise. Er erbringt Leistungsänderungen, Mehr- oder Minderleistungen, über nach Maßgabe von Ziffer 6.7 eine Vereinbarung geschlossen wird, nach den Vorgaben und Konditionen dieser Vereinbarung.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, alle Änderungsverlange zu dokumentieren, deren Umsetzung zu planen und alle vereinbarten Änderungen termingerecht durchzuführen.

- 6.4 Der AN prüft jedes Änderungsverlangen des IQTIG und teilt dem IQTIG innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob die Leistungsänderung oder die Mehr- oder Minderleistung wesentlich oder unwesentlich ist.
- 6.5 Eine Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung ist in der Regel unwesentlich, wenn die Kosten, die dem AN unter Umsetzung der Änderung für die Erbringung des jeweiligen Leistungsteils entstehen, zu nicht mehr als 5 % von denjenigen Kosten abweichen, die dem AN für die Erbringung insoweit nicht geänderten Leistung entstehen. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des jeweiligen Leistungsteils ist die Entwicklung der Kosten im Vergleich zu den Kosten der ursprünglich vereinbarten Leistung maßgeblich, die den Preisen gemäß Preisblatt zugrunde liegen. Hierbei sind solche Bestandteile der Leistung als eigene Leistungsteile zu behandeln, für die das Preisblatt eigene Preise enthält.
- 6.6 Eine Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung, die nicht unter Ziffer 6.5 fällt, stellt eine wesentliche Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung dar. Ein Anspruch des IQTIG auf Erbringung einer wesentlichen Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung setzt eine Einigung nach Maßgabe von Ziffer 6.7 voraus. Es besteht die Verpflichtung, aktiv auf das Erzielen einer solchen Einigung hinzuwirken.
- 6.7 Im Falle einer wesentlichen Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung hat der AN ein Realisierungsangebot unter Angabe des Leistungszeitraums und der Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten. Die angebotene Vergütung richtet sich nach den Kalkulationsgrundlagen der bereits vereinbarten Vergütung. Das IQTIG wird das Realisierungsangebot des AN innerhalb einer angemessenen Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Dazu wird er die Angemessenheit der angebotenen Preise mit den gebotenen Mitteln überprüfen. Die bei Annahme des Angebotes durch das IQTIG erforderlichen Anpassungen der Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Ohne eine solche Vereinbarung verbleibt es in jedem Fall bei den vereinbarten Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten und das Vertragsverhältnis wird mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortgeführt. Sofern sich die verlangte Änderung oder Ergänzung auf die Leistungszeiten der übrigen Leistungen auswirkt, ist auch dies in der betreffenden Vereinbarung zu regeln.
- 6.8 Zusätzliche Leistungen werden, wenn das IQTIG sie anordnet, nach Tagessätzen vergütet (Überprüfungsklausel gem. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Voraussetzung ist, dass die Leistungen zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich und die angeordneten Leistungen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen vergleichbar sind. Zudem darf sich der Gesamtcharakter des Auftrags durch die Anordnung nicht verändern. Der Umfang der zusätzlich angeordneten Leistungen ist begrenzt durch das Nettogesamtvolumen des jeweiligen Auftrags.

7. Auftragsdurchführung

- 7.1 Das IQTIG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten des IQTIG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom IQTIG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung, Haftung und Gewährleistung.
- 7.2 Das IQTIG ist berechtigt, vom AN den Austausch von Führungspersonal und Arbeitskräften zu verlangen, wenn diese durch unsachgemäße Arbeit, durch ein den Projektfortschritt hinderndes Verhalten oder durch ungebührliches Benehmen Anlass zu Klagen geben, falls nach zweimaliger Aufforderung, bzw. Mängelanzeige sich keine Änderung ergibt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des AN.

8. Abnahme

- 8.1 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistung unverzüglich anzuzeigen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2 Das IQTIG nimmt die Leistungen des AN ab, es sei denn eine Abnahme ist nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen.
- 8.3 Das IQTIG wird die Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnehmen. Jede Abnahme erfolgt durch ein gemeinsames schriftliches Abnahmeprotokoll, das von vom AN und dem IQTIG unterzeichnet wird. In dem Abnahmeprotokoll werden eventuell noch vorhandene unwesentliche Mängel aufgelistet sowie die Termine für deren Beseitigung durch den AN festgelegt. Sonstige Aussagen während der Leistungserbringung oder sonst in der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation stellen keine Abnahme dar; es besteht Einigkeit, dass keine Auslegung dieser Aussagen als Abnahme erfolgen kann.
- 8.4 Das IQTIG kann die Abnahme insbesondere dann verweigern, wenn die Lieferung und Leistung Mängel aufweist, die die vertragliche Nutzung ausschließen oder es für einen Nachfolgeunternehmer unmöglich machen, seine Leistung vertragsgemäß auf Grundlage der Leistung des ANs durchzuführen. Unter wesentlichen Mängeln wird auch eine größere Anzahl geringfügiger Mängel verstanden, die die vollständige Übernahme der Lieferung und Leistung, dessen uneingeschränkte Benutzung oder den weiteren Ausbau in Frage stellen.

9. Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit

- 9.1 Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeits- und Umweltunfällen zu treffen und die Baustellen verkehrssicher zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über

Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Für alle Arbeiten in oder an den elektrischen Anlagen sind neben den einschlägigen DIN- und BG (jetzt DGUV)-Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze auch die „Anweisungen für den Netzbetrieb“ (AfdN) zu beachten und einzuhalten.

III. Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Berlin.

3. Änderungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien Gewollten nach Sinn und Zweck am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach
Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016
– Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) –**

Das IQTIG erhebt Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Ausschreibung „Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen: Konzeptstudie Sepsis“. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das IQTIG Sie nachstehend gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die Erhebung Ihrer Daten informieren.

**1. Name und Kontaktdaten des für die Erhebung und Verarbeitung der
personenbezogenen Daten Verantwortlichen (Vergabestelle):**

Vergabestelle:	IQTIG – Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
Kontaktdaten:	Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte/r:	Martin Schüller
Kontaktdaten:	IQTIG Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.a. Zweck:

Durchführung eines Vergabeverfahrens „Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fokusgruppen: Konzeptstudie Sepsis“

3.b. Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und §§ 97 Abs. 1 S. 1, 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

4. Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten:

Die Vergabestelle ist nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 EUR ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GWO) anzufordern.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 8 Abs. 4 der Vergabeverordnung (VgV).

6. Rechte der betroffenen Personen:

Recht auf Auskunft:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO).

Recht auf Berichtigung:

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung:

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung - Art. 17 DSGVO).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen (Art. 18 DSGVO).

Recht auf Widerspruch:

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (Art. 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, sind etwaige Beschwerden zu richten an:

Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Kontaktdaten:	Husarenstraße 30 D-53117 Bonn

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen der

Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

als Trägerin des gleichnamigen Instituts (IQTiG)

Katharina-Heinroth-Ufer 1

10787 Berlin

vertr. durch den Institutsleiter Dr. med. Christof Veit

(Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

...

(Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Definitionen	3
§ 2 Gegenstand des Auftrags	4
§ 3 Verantwortlichkeit	4
§ 4 Dauer des Auftrags	4
§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers	4
§ 6 Leistungsort	5
§ 7 Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 8 Pflichten des Auftraggebers	8
§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers	9
§ 10 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern	9
§ 11 Unterauftragnehmer	11
§ 12 Zurückbehaltungsrecht	11
§ 13 Haftung	11
§ 14 Schriftformklausel	12
§ 15 Salvatorische Klausel	12
§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand	12
Anlage 2 zum AV-Vertrag: Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen	13
1) Zutrittskontrolle	13
2) Zugangskontrolle	13
3) Zugriffskontrolle	13
4) Weitergabekontrolle	13
5) Eingabekontrolle	14
6) Auftragskontrolle	14
7) Verfügbarkeitskontrolle	14
8) Trennungskontrolle	14

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Vertrag

...
vom ...

(Zuschlagsschreiben nebst Anlagen - im Folgenden Hauptvertrag genannt) beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG. Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, UWG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Anonymisierung

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

(2) Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

(3) Verarbeitung im Auftrag

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(4) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag der Parteien vom ... (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt) und in der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO).

(2) Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.

(3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

(1) Die Dauer des Auftrags ist im Hauptvertrag (**Leistungsbeschreibung - Kapitel ...**) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt

(2) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen

aufgelegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.

(3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer vom Auftragnehmer als wesentlich angesehenen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, so ist diese Änderung als wichtiger Grund anzusehen und erlaubt eine fristlose Kündigung des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages.

(4) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer notiert sich Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilt sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.

§ 6 Leistungsort

(1) Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in Deutschland erbringen. Etwaige Unterauftragnehmer erbringen die sie betreffenden Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Drittland. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DS-GVO und weist dies auf Verlangen nach.

(2) Der Auftraggeber stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung innerhalb des Leistungslandes, für das eine Zustimmung besteht, zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem Auftragnehmer.

(3) Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind und über ein diesem Vertrag genügendes und verifiziertes Datenschutzniveau verfügen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

(4) Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 3 über die Verlagerung über Gründe informiert wird, die eine Verlagerung nicht zulassen, gilt die Zustimmung zu dieser Verlagerung seitens des Auftraggebers als erteilt.

(5) Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR in einem sog. sicheren „Drittstaat“ erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber einholen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

(6) Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer derzeit [Name, Kontaktdaten - vom Auftragnehmer zu benennen] benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DS-GVO erfüllt werden. Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner.

- (7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Artt. 33, 34 DS-GVO.
- (8) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- (10) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
- (11) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (12) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (13) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.
- (14) Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.
- (15) Der Auftragnehmer speichert keine Patientendaten/personenbezogene Daten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.

(16) Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(17) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.

(4) Dem Auftraggeber obliegen die aus Artt. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.

(5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(7) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichend Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl.

Hierfür kann er beispielsweise

- datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und –prüfzeichen berücksichtigen,
- schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
- sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder
- sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.

(2) Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.

(3) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

(4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 10 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

(1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.

(2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträ-

gern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Haupt-Vertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

(3) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(4) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – hat der Auftragnehmer

- a. sämtliche im Rahmen des Auftrags in seinen Besitz gelangte Unterlagen oder Datenträger,
- b. erstellte Verarbeitungsergebnisse,
- c. Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen

dem Auftraggeber auszuhändigen oder auf Anweisung des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(5) Sofern der Aufwand der Löschung gesondert vergütet werden soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(6) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Löschverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.

(7) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

(8) Der Auftraggeber kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.

(9) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(10) Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.

§ 11 Unterauftragnehmer

Eine Weitergabe von Aufträgen der im Hauptvertrag vereinbarten Tätigkeiten an Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.

(2) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der

- a. er den aus der DS-GVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
- b. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
- c. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.

(3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.

(4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er

- a. seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
- b. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 14 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

(4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 16 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Patientendaten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Berlin,

Ort, Datum

Dr. Christof Veit
Institutsleiter

Ort, Datum

Auftragnehmer

Anlage 2 [vom Auftragnehmer zu erstellen]

zum AV-Vertrag: Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen

1) Zutrittskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Zutrittskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

2) Zugangskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Zugangskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zugangskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugangskontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

3) Zugriffskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Zugriffskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zugriffskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugriffskontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

4) Weitergabekontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Weitergabekontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Weitergabekontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Weitergabekontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

5) Eingabekontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Eingabekontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Eingabekontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Eingabekontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

6) Auftragskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Auftragskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Auftragskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Auftragskontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

7) Verfügbarkeitskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

8) Trennungskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Trennungskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Trennungskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Trennungskontrolle:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...